

In Afghanistan besteht bei Rückkehr für einen gesunden, alleinstehenden, jungen Mann keine extreme Gefahrenlage. Hinsichtlich des Widerrufs einer auf die humanitäre Situation unter der Herrschaft der Taliban bis 2001 gestützten Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG findet der allgemeine Maßstab einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit Anwendung. Die heutigen schwierigen Lebensverhältnisse in Afghanistan lassen sich nicht mehr auf die Gewalt- und Willkürherrschaft der Taliban sondern auf das Fehlen einer effektiven Zentralgewalt und Ordnungsmacht zurückführen. Keine Aussetzung im Hinblick auf den Vorlagebeschluss vom 07.02.2008 - 10 C 33.07 - geboten.

(Amtlicher Leitsatz)

10 A 100/08

VG Hamburg

Urteil vom 6.5.2008

T e n o r

Die Klage wird abgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

T a t b e s t a n d

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf der Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG (jetzt: Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG).

Der Kläger ist tadschikischer Volkszugehörigkeit und sunnitischer Konfession und stammt aus Kabul. Er reiste im Jahr 1997 ins Bundesgebiet ein und war zunächst geduldet. Die Beklagte stellte im Zuge eines Asylfolgeverfahrens mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 01.10.2001 zugunsten des Klägers ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG hinsichtlich Afghanistans fest und begründete dies wie folgt: Aufgrund der in den Jahren 1999 und 2000 herrschenden Trockenheit litten große Teile der afghanischen Bevölkerung Hunger. Die anhaltenden Kämpfe führten zu gro-

ßen Flüchtlingsbewegungen. Es bestehe daher für Rückkehrer nach Afghanistan, die dort auf keinen familiären oder sonstigen Rückhalt zurückgreifen können, derzeit akute Lebensgefahr. Sie würden den im Lande herumziehenden oder den in Lagern unter schlimmsten Umständen dahinvegetierenden Flüchtlingen gleichstehen, die von Hunger, Kälte und Krankheiten bedroht sowie teilweise auch den Gefahren des fortdauernden Bürgerkrieges ausgesetzt seien.

Das Landgericht Hamburg verurteilte den Kläger mit Urteil vom 25.08.2006 wegen versuchten Totschlags und vollendeter schwerer Körperverletzung zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren und zehn Monaten. Dies veranlasste die Ausländerbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg zu einer Prüfanfrage bei der Beklagten, die daraufhin mit Verfügung vom 06.12.2007 ein Widerrufsverfahren einleitete. Mit Schreiben vom 14.12.2007 gab die Beklagte Gelegenheit zur Stellungnahme, wovon der Kläger keinen Gebrauch machte.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 24.01.2008 widerrief die Beklagte die im Bescheid vom 01.10.2001 getroffene Feststellung nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG und stellte fest, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 5 AufenthG nicht vorliegen. Es sei eine grundlegende Verbesserung der unter der Herrschaft der Taliban schlechten Versorgungslage gegeben. Der Bescheid wurde als Einschreiben am 25.01.2008 zur Post gegeben.

Mit der am 11.02.2008 erhobenen Klage macht der Kläger geltend, es könne nicht mit der erforderlichen Sicherheit von einer dauerhaften Änderung der der Feststellung zugrunde gelegten Verhältnisse ausgegangen werden. Auch lebe er seit vielen Jahren in Deutschland und sei den Verhältnissen seines Ursprungslandes entfremdet.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid vom 24.01.2008 aufzuheben, soweit darin ein Widerruf der Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG (jetzt: Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG) ausgesprochen wird.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat beigezogen und zum Gegenstand des Verfahrens gemacht die Sachakten der Beklagten auch zum vorausgegangenen Anerkennungsverfahren sowie die in den zum Protokoll genommenen Listen aufgeführten Erkenntnisquellen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage hat keinen Erfolg. Sie ist zulässig, aber unbegründet.

Der Widerruf der Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG (jetzt: Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG) durch Bescheid vom 24.01.2008 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht nach § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO in seinen Rechten.

1. Die Rechtsgrundlage für den Widerruf findet sich in § 73 Abs. 3 Halbsatz 2 AsylVfG. Diese Ermächtigung erstreckt sich über den ausdrücklich geregelten Fall der nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG getroffenen Feststellungen hinaus auch auf den Widerruf einer nach der Vorgängervorschrift des § 53 AuslG getroffenen Feststellung. Gemäß § 73 Abs. 3 Halbsatz 2 AsylVfG ist die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Da nicht der Widerruf der Flüchtlingsanerkennung nach § 73 Abs. 1 AsylVfG in Rede steht, kommt eine Aussetzung des hiesigen Verfahrens angesichts der im Hinblick auf Art. 11 Abs. 1 lit. e, Abs. 2 der Richtlinie 2004/83/EG (Qualifikationsrichtlinie) durch das Bundesverwaltungsgericht (Beschluss vom 07.02.2008 – 10 C 33.07 –, juris) dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen nicht in Betracht.

2. Der Widerruf ist aufgrund § 73 Abs. 3 Halbsatz 2 AsylVfG gerechtfertigt, da im gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nicht mehr vorliegen. Der Kläger ist bei Rückkehr in das Land seiner Staatsangehörigkeit keiner erheblichen konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit ausgesetzt.

a) Bei der nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorzunehmenden Prognose einer Gefährdung des Klägers ist der allgemeine Maßstab einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzulegen.

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 18.07.2006 – 1 C 15.05 – , BVerwGE 126, 243) findet bei der Prognose einer Verfolgung der herabgesetzte Maßstab einer hinreichenden Sicherheit vor erneuter oder wiederholter gleichartigen Verfolgung dann Anwendung, wenn einem anerkannten Flüchtling im Falle des Widerrufs bei Rückkehr in seinen Heimatstaat eine Verfolgungswiederholung im engeren Sinne droht und der allgemeine Maßstab einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit auf eine gänzlich neue und andersartige Verfolgung, die in keinem inneren Zusammenhang mit der früheren mehr steht.

Wendet man zugunsten des Klägers diese Grundsätze auf die Gefährdungsprognose nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG entsprechend an, so kommt vorliegend kein herabgesetzter Maßstab zum Tragen. Die tatsächlichen Umstände, aufgrund derer die Beklagte im Bescheid vom 01.10.2001 eine Gefährdungsprognose bejahte, sind entfallen. Die seit 1998/1999 anhaltende Dürreperiode und die verbreitete Hungersnot zeigen keine unmittelbaren Auswirkungen mehr. Nach dem Eingreifen ausländischer Truppen ist die Vorherrschaft der Taliban seit Anfang Dezember 2001 gebrochen und der Bürgerkrieg in der Anfang 2001 geführten Form im Raum Kabul beendet. Die dortige Versorgungslage hat sich durch den Zugang internationaler Hilfsorganisationen deutlich gebessert. Der eingeleitete Überleitungsprozess ging mit dem Wegfall der Hauptfluchtursachen und dem Ende der Feindseligkeiten einher (vgl. Hinweise des UNHCR vom April 2005). Die heutigen schwierigen Lebensverhältnisse in Afghanistan lassen sich nicht mehr auf die Gewalt- und Willkürherrschaft einer bestimmten Gruppierung sondern auf das Fehlen einer effektiven Zentralgewalt und Ordnungsmacht zurückführen.

b) Nach dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit ist eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit des Klägers bei Rückkehr nach Afghanistan gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht gegeben.

Dabei ist zu beachten, dass Gefahren in einem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, nach § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG (vormals: § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG) regelmäßig nur im Rahmen der Entscheidung der obersten Landesbehörde über einen Abschiebestopp nach § 60a AufenthG (vormals: § 54

AuslG) Berücksichtigung finden. Eine verfassungskonforme Auslegung, in der ausnahmsweise aus einer allgemeinen Gefahr eine erhebliche konkrete Gefahr i.S.d. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (vormals: § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG) hergeleitet wird, setzt voraus, dass anderenfalls der Ausländer gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde (st. Rspr., vgl. BVerwG, Urteil vom 17.10.2006 – 1 C 18.05 –, BVerwGE 127, 33 m.w.N.). Die extreme Gefahrenlage ist insbesondere geprägt durch einen hohen Wahrscheinlichkeitsgrad und die – freilich nicht mit dem zeitlichen Verständnis eines sofort bei oder nach der Ankunft eintretenden Ereignisses gleichzusetzende – Unmittelbarkeit eines Schadenseintritts.

Eine solche extreme Gefahrenlage liegt für Rückkehrer nach Afghanistan jedenfalls im Kabuler Raum derzeit im Allgemeinen nicht vor (vgl. OVG Hamburg, Urteil vom 14.06.2002 – 1 Bf 38/02.A, 1 Bf 37/02.A –; bestätigt durch Beschluss vom 24.10.2002 – 1 Bf 67/98.A –, Urteil vom 22.11.2002 – 1 Bf 154/02.A, 1 Bf 155/02.A, 1 Bf 156/02.A –, Urteil vom 11.04.2003 – 1 Bf 104/01.A –; OVG Münster, Urteil vom 28.02.2008 – 20 A 2375/07.A –; OVG Bautzen, Urteil vom 23.08.2006 – A 1 B 58/06 –; VGH Kassel, Urteil vom 07.02.2008 – 8 UE 1913/06.A –; VG Ansbach, Urteil vom 26.11.2007 – AN 11 K 07.30671 –, alle juris).

Die Sicherheitslage im Raum Kabul bleibt weiter fragil, auch wenn sie aufgrund der ISAF-Präsenz im regionalen Vergleich zufrieden stellend ist (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 07.03.2008, S. 10). Die Versorgungslage hat sich in Kabul und zunehmend auch in den anderen großen Städten grundsätzlich verbessert, wenn auch Wohnraum knapp ist (Lagebericht, a.a.O., S. 24).

Der Kläger gehört auch nicht zu den vom UNHCR in den Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender von Januar 2008 genannten Hauptgruppen von Personen mit besonderem Schutzbedarf. Ebenso zählt er nicht zu einer Personengruppe afghanischer Staatsangehöriger, deretwegen der UNHCR am 01.09.2006 aus humanitären Gründen die Suche nach Lösungen in den Aufnahmestaaten dringend empfohlen hat. Es handelt sich um einen kinderlosen, gesunden, jungen Mann, der sich bei Rückkehr nach Afghanistan nicht in einer besonders verletzlichen Situation befindet. Der Kläger könnte auch, zumal er von dort stammt, auf den Raum Kabul verwiesen werden. Die Empfehlung des UNHCR im Situationsbericht zu Afghanistan vom Juni 2005 gegen eine Rückkehr an andere Orte als diejenigen der Herkunft oder des früheren Aufenthalts greift nicht.

Der Kläger wird auch nicht deshalb gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert, weil er den Verhältnissen seines Ursprungslandes entfremdet wäre. Der aus Kabul stammende Kläger ist bis zum Alter von etwa acht Jahren in dem Land seiner Staatsangehörigkeit aufgewachsen und spricht Dari. Der Umstand, dass er nach eigenem Bekunden Dari gemessen am Maßstab der einheimischen Bevölkerung nur unzureichend beherrscht, bereitet keine unüberwindbaren Hindernisse, da die afghanische Hauptstadt Kabul ohnehin multiethnisch und mehrsprachig bevölkert ist. Soweit der Kläger geltend macht, Dari nicht schriftlich zu beherrschen, dürfte er darin in einem von Analphabetismus geprägten Land einem Großteil seiner Landsleute gleichkommen. Dass dem Kläger die afghanischen Gesellschaftsstrukturen nicht fremd sind zeigt auch die vom Kläger begangene Straftat in einer fast tödlichen Auseinandersetzung zwischen zwei afghanischen Familien aufgrund einer Streitigkeit innerhalb des weiteren Familienverbandes.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 83b AsylVfG, § 154 Abs. 1 VwGO, der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11 Alt. 2, 711, 709 Satz 2 ZPO.